



3003 Bern, 6. September 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Ersatz Flugfunk-Empfangsstation «Sumpf» (Gebäude und Antennenmast)

Projekt-Nr. 16-03-001

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 12. April 2017 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz von Gebäude und Antennenmast der bestehenden Flugfunk-Empfangsstation Sumpf ein.

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Nach Angaben im Gesuch ist die Empfangsanlage Sumpf die wichtigste und empfindlichste Flugfunkanlage am Flughafen. Die bestehende Anlage im Gebiet «Cheibenwinkel» wurde bereits in den 1950er-Jahren gebaut; das heutige Gebäude Q9 und der bestehende Antennenmast samt dem installierten Antennensystem sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt und die Konstruktionen von Gebäude und Mast erfüllen die heutigen Anforderungen der anwendbaren Normen nicht mehr; der Mast weist Korrosion auf und kann keine neuen Belastungen aufnehmen. Im Rahmen des Projektes «Smart Radio» plant die Skyguide als Bauherrin des vorliegenden Vorhabens den Ersatz der Station.

Das Vorhaben umfasst die folgenden Elemente:

- Neubau Betriebsgebäude Q34, Grundfläche ca. 5,9 m x 22,5 m, Höhe ca. 3,7 m mit Lager- und Apparateräumen;
- Neubau Antennenmast, Höhe ca. 45 m, mit Hindernisfeuer und ausgestattet mit Dipol-VHF- und GPS-Antennen;
- Anpassung des Vorplatzes mit Anschluss an die Riet- und Senderstrasse;
- Rückbau des Gebäudes Q9 und Demontage des bestehenden Antennenmasts an der Senderstrasse.

Der Standort gewährleistet die besten Empfangsverhältnisse für das ganze Areal, daher kann der Antennenmast nur geringfügig verschoben werden, wobei die Position des neuen Mastes so zu optimieren ist, dass die maximal mögliche Höhe gemäss Sicherheitszonenplan ausgeschöpft werden kann.

Da der Flugfunk jederzeit aufrechterhalten werden muss, ist ein gestaffelter Auf- und Rückbau notwendig: In einem ersten Schritt werden die Neubauelemente erstellt und eingerichtet. Erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Anlage kann die alte Anlage abgebrochen und demontiert werden.

Das neue Stationsgebäude Q34 wird in der Ecke von Riet- und Senderstrasse parallel zur Rietstrasse gebaut. Auf der Ostseite wird das Gebäude auf Stützen gestellt, um den Wasserhaushalt des in der Nähe liegenden Flachmoors möglichst wenig zu beeinflussen. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den seitlich durch Stützmauern begrenzten Vorplatz zwischen den beiden Strassen und dem Gebäude. Der Antennenmast wird neben dem Gebäude erstellt. Wegen des gering belastbaren Baugrundes kommen Gebäude und Mast auf separate Fundamente mit Mikropfählen zu stehen.

Die Empfangssysteme werden am freistehenden Stahlmast montiert, sämtliche Anschlusskabel im Mastinnern und über eine Kabelbrücke ins Gebäude geführt.

Das Gebiet Cheibenwinkel wurde anfangs des letzten Jahrhunderts als Artillerieübungsplatz genutzt. Im Zuge der 2. Ausbaustufe in den 1950er-Jahren wurde das Gelände im Projektperimeter auf Blindgänger überprüft. Dabei betrug die Untersuchungstiefe rund 30 cm. Für das vorliegende Vorhaben sind tiefe Micro-Pfähle vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen ist es daher unabdingbar, das betroffene Gelände vor Baubeginn bis auf eine Tiefe von mindestens 1,5 m, wenn möglich bis 2,5 m, auf Blindgänger und Munitionsbestandteile zu erkunden. Die dafür notwendigen Untersuchungen werden über die FZAG koordiniert und von einer ausgewiesenen Fachfirma durchgeführt.

Das Vorhaben liegt im Nahbereich eines Flachmoorbiotopes von nationaler Bedeutung. Die beiden vom Vorhaben betroffenen Flächen liegen ausserhalb der neu kartierten Moorabgrenzung und in keinem inventarisierten Naturschutzobjekt. Der Projektperimeter liegt ausserhalb des kantonalen Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (PBV) und tangiert auch keine im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorte. Bei der neuen Funk-Station handelt es sich um eine Empfangsstation, die nicht strahlungswirksam ist; sie fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich der NISV¹.

Der Baubeginn ist für den 1. Januar 2018, die Inbetriebnahme für den 30. Mai 2019, und der Rückbau bis zum 30. Oktober 2019 vorgesehen.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 760 000.– angegeben.

Gesuchstellerin ist die FZAG, Bauherrin die Skyguide AG.

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710

1.3 Standort

Gebiet «Cheibenwinkel», Ecke Sender- und Rietstrasse, Luftseite, Gemeindegebiet von Rümlang, Grundstück-Kat.-Nr. 8135.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG, Gebäude- und Anlageeigentümerin ist die Skyguide.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular, je einen Baubeschrieb für den Neubau von Gebäude und Antennenmast, die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide, die Stellungnahme des Zonenschutzes, eine Umweltnotiz inkl. Bericht «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume» und Gutachten «Kurzbeurteilung aus der Sicht Moorhydrologie – Moorschutz» und verschiedene Pläne.

1.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Ersatz einer bestehenden Anlage, allerdings an einem neuen Standort auf der Luftseite des Flughafens.

An der VPK²-Sitzung vom 12. Mai 2016 (VPK 03/16) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 13. April 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und die BAZL-Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) an.

Am 18. Mai 2017 legte die BAZL-Abteilung SI ihre luftfahrtspezifische Prüfung vor, sie wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 1. Juni 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Gemeinde Rümlang zu.

Die FZAG nahm am 3. Juli 2017 Stellung zu den Anträgen. Sie teilte mit, dass sie – abgesehen von drei Anträgen der kantonalen Koordinationsstelle Bau und Umwelt (KOBU) – keine Einwände gegen die Anträge der Fachstellen habe.

Am 3. Juli 2017 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt zum Vorhaben, zur kantonalen Stellungnahme und zu den Einwänden der FZAG an.

Das BAFU nahm am 30. August 2017 per E-Mail Stellung zum Vorhaben, die FZAG teilte am 4. September 2017 ebenfalls per E-Mail mit, dass sie zur BAFU-Stellungnahme keine Einwände habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Das AFV schliesst sich im Schreiben vom 1. April 2017 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, Unbedenklichkeitserklärung vom 16. Januar 2017 (Gesuchsbeilage);
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 10. April 2017 (Gesuchsbeilage);
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 13. April 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. Mai 2017;
- Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau und Planung, vom 23. Mai 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 23. Mai 2017;
- Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 24. Mai 2017;
- Baudirektion Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 31. Mai 2017;
- BAFU, 30. August 2017 (E-Mail);
- FZAG, Stellungnahme vom 3. Juli 2017 und Schlussbemerkungen vom 4. September 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Standort für die Flugfunk-Empfangsstation liegt auf der Luftseite des Flughafens, die Anlage gehört örtlich und funktionell zu diesem und dient seinem Betrieb. Sie gilt samt den nötigen Erschliessungen als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL⁴ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren (PGV) richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁶, USG⁷ und NHG⁸ vereinbar ist.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen des Arbeitsrechts, der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Skyguide hat das Vorhaben geprüft und erhebt keine Einwände dagegen.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt und beantragt für die Bauphase,

- bei Montagekran-Einsätzen müsse die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind; unter anderem werden die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr geprüft.

Das BAZL hat eine luftfahrtspezifische Prüfung vorgenommen und dabei auch die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 16. Januar 2017 und die Stellungnahme des Zonenschutzes vom 10. April 2017 berücksichtigt. Die Anträge des Zo-

nenschutzes zur Hindernisbefreiung wurden in die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL übernommen, der Antrag des Zonenschutzes zur Meldung des Montagekrans ist zweckmässig und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

Die FZAG hat zu den Anträgen des BAZL keine Einwände. Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 18. Mai 2017 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.5 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Der Standort der heutigen Flugfunk-Empfangsstation und der vorgesehene Ersatzstandort befinden sich gemäss Objektblatt vom 23. August 2017 im SIL-Perimeter und stehen nicht im Widerspruch zum SIL. Der geplante Ersatz bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und ist raumplanerisch nicht von Belang.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Ausführungskonzept etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Kantonspolizei erheben Einwände gegen das Vorhaben; an dieser Stelle erübrigen sich somit Auflagen.

2.8 *Feuerpolizeiliche Anträge*

Die Gemeinde Rümlang hält fest, das Bauvorhaben gelte als Gebäude mit geringen Abmessungen (Art. 13 Abs. 3 Bst. d VKF⁹-Brandschutznorm). Sie stellt unter den Ziffern 1 bis 8 ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2017 einige feuerpolizeiliche Anträge.

Diese Anträge stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften, sie erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Rümlang wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 23. Mai 2017 unter den Ziffern 1 bis 4 einige Anträge, namentlich betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Brandschutzpläne und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erschienen sinnvoll; ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt und die Stellungnahme von SRZ vom 23. Mai 2017 wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

⁹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

2.9 Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV³¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2017 folgende Anträge im Interesse des Arbeitnehmerschutzes:

- Die maximal zulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) sei gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m² oder kg/m²); und
- Batterie- und Staplerladeräume seien ausreichend natürlich oder künstlich zu entlüften; die Entlüftungsöffnungen bzw. Absaugstellen seien gemäss der Norm SN-EN¹³ 50272-2 «Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 2; Stationäre Batterien» unmittelbar unter der Decke anzuordnen.

Die Anträge des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom AWA formulierten Auflagen wird verfügt.

2.10 Umwelt-, Natur und Heimatschutz

2.10.1 Allgemeines

Dem Gesuch liegt eine ausführliche Umweltnotiz samt einem moorhydrologischen Gutachten bei, die die Umweltsignifikanz nachvollziehbar darstellen. In den Abschnitten 5.1 bis 5.6 werden die Umweltauswirkungen zu den Umweltbereichen

- Luftreinhaltung;
 - Baulärm und Erschütterungen;
 - Bodenschutz;
 - Baustellenentwässerung und Bauabwasser;
 - Abfälle;
 - Flora, Fauna und Lebensräume;
 - ökologischer Ersatzbedarf; und
 - Einfluss auf den moorhydrologischen Wasserhaushalt
- ausgewiesen und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Beurteilung allerdings auf das Thema Naturschutz bzw. zum ökologischen Ersatz (Bedarf und Ausführung) sowie zum Moorschutz (vgl. Ziffer B.2.10.2 unten). Zu anderen Themen äussert sie sich nicht und stellt auch keine Anträge.

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹³ SN Schweizer Norm - EN Europäische Norm (Europäische erarbeitete Norm mit Status einer Schweizer Norm)

Die KOBU kommt zum Schluss, das Vorhaben könne bewilligt werden; sie beantragt,

- [1] die in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihre Anträge seien als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Das BAFU äussert sich lediglich zu zwei von der FZAG bestrittenen Anträgen der KOBU zum ökologischen Ersatz bzw. Moorschutz.

2.10.2 Ökologischer Ersatz und Moorschutz

Gemäss Umweltnotiz wird durch das Vorhaben eine Fläche von rund 300 m² unterschiedlich schützenswerter Lebensräume beeinträchtigt und teilweise versiegelt. Gemäss RENAT-Methode betrage der vom Bauprojekt verursachte ökologische Wertverlust unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Auswirkungen rund 10 Flächen-Wertepunkte, die nach Art. 18 NHG ersatzpflichtig seien. Der Ersatz für den ökologischen Verlust werde vor Ort durch die Rekultivierung von rund 390 m² zu flachmoorartigen und halbtrockenen Wiesenflächen, die sich in die bestehende Flachmoor- und Fromentalwiesen-Umgebung einfügten, geleistet.

In Hinblick auf den Ersatzneubau der Empfangsstation veranlasste die zuständige kantonale Fachstelle Naturschutz (FNS) im Sommer 2015 die Festlegung des genauen Moorgrenzverlaufs im Gebiet des Bauvorhabens. Die neue Moorgrenze ist zwar noch nicht rechtskräftig, wurde aber für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bereits berücksichtigt. Im Moorgutachten ist festgehalten, die Ausführung des Vorhabens (Rück- und Neubau, Umgestaltung der Flächen inkl. Auffüllungen) sei wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum Flachmoor sorgfältig zu planen und auszuführen; das Gutachten empfiehlt eine fachliche Baubegleitung und ein einfaches Konzept über die Ausführung.

Die KOBU stellt folgende weiteren Anträge:

- [2] Der Rückbau der Anlage Q9 und die Regeneration des Flachmoores sei in einem Konzept unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Aspekte zu beschreiben und rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus durch die FNS genehmigen zu lassen:
 - a) Massnahmen zur Schonung der angrenzenden Moorflächen;
 - b) Massnahmen zur Verhinderung negativer hydrologischer Auswirkungen auf das ganze Gebiet;
 - c) detaillierte Planung des Rückbaus und des vollständigen Abtrages der Auffüllung bzw. Aufschüttung;
 - d) Substratwahl und Bodenaufbau (entsprechend Sondier-Bohrungen) für die Wiederherstellung des Geländes, falls durch den vollständigen Abtrag der Auffüllung eine Senke entstehen sollte;
 - e) Wahl von magerem oder C-Material für die umliegenden Böschungen;

- f) Begrünung (Schnittgut, Saatgut ausgewählter Arten, Pflanzung);
- g) Erfolgskontrolle der Regenerations-Flächen (Zeithorizont 25 Jahre);
- [3] für die gesamte Dauer der Bauarbeiten (Neubau, Rückbau, Regeneration) sei eine moorhydrologische Baubegleitung beizuziehen;
- [4] eine Beeinträchtigung der Hydrologie des gesamten Gebietes sei zu verhindern. Dabei seien insbesondere die folgenden Punkte gemäss dem der Umweltnotiz angefügten Gutachten «Kurzbeurteilung des Projektes aus der Sicht Moorhydrologie - Moorschutz» zu berücksichtigen:
 - a) Die Baugruben seien mittels Pumpensämpfen zu entwässern. Falls andere Entwässerungsmethoden (Wellpoint oder Filterbrunnen) für das Trockenhalten der Baugrube eingesetzt werden sollten, müssten die entsprechenden Massnahmen zur Vermeidung von nachteiligen hydrologischen Auswirkungen auf das Moor vor dem Bau mit der moorhydrologischen Baubegleitung abgesprochen werden;
 - b) aus der Baugrube abgepumptes Wasser solle nicht lokal bzw. nicht in Richtung der Moorfläche über die Bodenoberfläche versickert werden;
 - c) falls der Überlauf von Oberflächenwasser aus der überstauenden Moormulde nicht ausgeschlossen werden könne, seien die Randzonen der Baugrube während der Betonierarbeiten (Pfahlköpfe, Bodenplatten für Antennenmast) mit flachen Lehmwällen zu schützen;
 - d) eine Entwässerung unter der Senderstrasse hindurch nach Norden müsse verhindert werden;
 - e) die Baustellen seien gegenüber der Moorfläche mit einem stabilen Holzzaun abzugrenzen;
 - f) die Auffüllung unter dem neuen Vorplatz solle mit magerem, nährstoffarmem Material erfolgen. Auf die Verwendung von Oberboden sei zu verzichten. Bis zur Abdeckung des Auftrags sei darauf zu achten, dass kein Material aus der Auffüllung zum Moor hin abgeschwemmt werde;
- [5] über die Arbeiten und die Massnahmen sei Bericht zu führen und sie seien fotografisch zu dokumentieren. Ein zusammenfassender Bericht über den Neubau, den Rückbau und die Regeneration sei der FNS nach Abschluss der Arbeiten zuzustellen; und
- [6] sämtliche Lager- und Installationsplätze seien auf den umliegenden, versiegelten Flächen anzulegen.

Die FZAG beantragt, die Formulierung des Antrags [2c] sei gemäss dem Vorschlag in den Gesuchsunterlagen anzupassen, wo ein einfaches Konzept über den Rückbau und die Umgestaltung der Fläche empfohlen werde. Da es sich vorliegend nur um eine kleine Rückbaufläche handle, dürften die Anforderungen an den Detaillierungsgrad aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht zu hoch sein und der Antrag sei dementsprechend anzupassen.

Weiter beantragt die FZAG, die Anträge [2] (Rückbaukonzept sei der FNS zur Genehmigung einzureichen) und [2g] (Erfolgskontrolle während 25 Jahre für Regenerations-Flächen) seien abzuweisen. Sie begründet diese Anträge wie folgt: Gemäss Art. 37 Abs. 3 LFG würden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Die kantonalen Fachstellen verfügten im bundesrechtlichen Verfahren über keine parallelen Genehmigungs- bzw. Bewilligungskompetenzen. Eine Auflage, nach der der FNS ein Rückbaukonzept zur Genehmigung einzureichen sei, wäre daher rechtlich nicht haltbar.

Zur Erfolgskontrolle über 25 Jahre für die ökologischen Ersatz- bzw. Wiederherstellungsmassnahmen führt die FZAG an, gemäss dem Leitfaden «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» des BAFU solle eine Wirkungskontrolle aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur in speziellen Fällen angeordnet werden, namentlich bei grösseren und komplexen Vorhaben könne es durchaus Sinn machen, eine oder mehrere zeitlich gestaffelte Wirkungskontrollen zu Lasten des Verursachers anzuordnen. [...] Bei grossen Vorhaben mit massiven Eingriffen werde die Wirkungskontrolle deshalb als verhältnismässig zu beurteilen sein¹⁴. Beim vorliegenden Projekt handle es sich um 390 m² Ersatzfläche, auf der ein Feuchtbiotop angelegt werde. Dieses Vorhaben sei weder gross noch komplex, zudem läge die Fläche nach Fertigstellung im Perimeter des Pflegeplans, der vom Gebietsbetreuer der FNS jährlich überprüft werde. Die Anordnung einer Erfolgskontrolle mit entsprechendem Konzept über 25 Jahre erachte sie somit als unverhältnismässig. Darüber hinaus fordere die KOBU im Antrag [5] zusätzlich, der FNS sei nach Abschluss der Arbeiten ein zusammenfassender Bericht über den Neubau, den Rückbau und die Regeneration zuzustellen. Eine diesem Antrag entsprechende Auflage würde die FZAG akzeptieren, sofern mit der Einreichung dieses Berichts die behördlichen Anforderungen erfüllt wären.

Das BAFU ist mit dem Vorhaben einverstanden, sofern die Auflagen gemäss Stellungnahme der KOBU (Ziffer 3.1 Naturschutz) unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen umgesetzt bzw. in die Plangenehmigungsverfügung übernommen werden. Was die von der FZAG bestrittenen Anträge [2c] und [2g] zur Erarbeitung eines detaillierten Rückbaukonzeptes sowie einer Wirkungskontrolle über 25 Jahre anbelange, teilt es die Auffassung der FZAG betreffend die fehlende Verhältnismässigkeit dieser (Planungs-) Massnahmen. Der Grundsatz des Rückbaus und der Renaturierung an sich bleibe unbestritten.

Das BAFU beantragt, die Anträge [2c] und [2g] der KOBU seien wie folgt zu formulieren:

- [1] «Planung des Rückbaus und des vollständigen Abtrages der Auffüllung / Aufschüttung und anschliessende, an die angrenzenden Lebensräume an-

¹⁴ Leitfaden Kap. 8.3, S. 82

- gepasste Renaturierung unter Begleitung durch einen ausgewiesenen Moorschutzexperten», und
- [2] die renaturierte Fläche sei nach Fertigstellung in den Perimeter des Pflegeplans der FZAG aufzunehmen.

Das UVEK hält fest, dass mit der Plangenehmigung sämtliche nötigen Bewilligungen erteilt werden und es keiner Genehmigung eines Konzepts durch eine kantonale Fachstelle bedarf; der Antrag [2] der KOBU betreffend Genehmigung des Konzepts durch die FNS ist daher abzuweisen.

Beim Vorhaben handelt es sich offensichtlich um ein kleines und nicht komplexes Projekt. Die bestrittenen Anträge [2c] und [2g] der KOBU erweisen sich – wie auch das BAFU bestätigt – als unverhältnismässig; mit den zu verfügbaren Auflagen betreffend sorgfältige Planung und Ausführung und Bericht über die Ausführung kann eine sach- und fachgerechte Umsetzung des Vorhabens sichergestellt werden. Die Anträge [2c] und [2g] der KOBU sind daher im Sinne der BAFU-Stellungnahme anzupassen. Im vorliegenden Fall genügt somit ein einfaches Umsetzungs-Konzept, das dem BAZL einzureichen ist. Das BAZL hat es den Fachstellen von Kanton und Bund zur Kenntnis zu bringen. Sollten diese feststellen, dass das Konzept umweltrechtswidrige Vorgehensweisen enthält, sind die Beanstandungen zu begründen und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die renaturierte Fläche nach Fertigstellung in den Perimeter des Pflegeplans aufzunehmen, der vom Gebietsbetreuer der FNS jährlich überprüft wird.

Bei den Anträgen [3], [4a] bis [4f] und [6] handelt es sich um Wiederholungen der vorgeschlagenen Massnahmen gemäss Umweltnotiz. Da deren Einhaltung bzw. Umsetzung verfügt wird, brauchen sie nicht einzeln wiederholt zu werden.

Somit sind folgende Auflagen in die Verfügung zu übernehmen:

- Die in der Umweltnotiz vorgeschlagenen Massnahmen sind bei der Realisierung des Projekts umzusetzen;
- unter Einbezug eines Moorschutzexperten ist ein einfaches Umsetzungs-Konzept zu erarbeiten und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, einzureichen, das es den Umweltfachstellen von Kanton und Bund zur Kenntnis weiterleitet. Sollten diese feststellen, dass das Konzept umweltrechtswidrige Vorgehensweisen enthält, sind die Beanstandungen zu begründen und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich mitzuteilen;
- die Ausführung hat unter Beizug einer moorhydrologischen Baubegleitung zu erfolgen;
- die Bauphasen und die jeweiligen Arbeitsschritte sind zu dokumentieren und in einem Kurzbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Bericht dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, einzureichen, das ihn den Umweltfachstellen von Kanton und Bund weiterleitet; und

- nach Abschluss der Arbeiten ist die renaturierte Fläche in den Perimeter des Pflegeplans der FZAG aufzunehmen.

Damit wird inhaltlich den Anträgen [2] und [5] der KOBU im Sinne der Erwägungen weitgehend, d. h. ohne Genehmigungskompetenz der FNS für das Konzept, entsprochen.

2.10.3 Beurteilung des UVEK

Das UVEK kommt insgesamt zum Schluss, dass die Beurteilung der Umweltauswirkungen vollständig ist; die vorgeschlagenen Massnahmen in der Umweltnotiz erscheinen ihm zweckmässig.

Das UVEK stellt fest, dass weder der ökologische Ersatzbedarf (10 Flächen-Wertepunkte) für das Vorhaben noch die Ersatzleistung vor Ort bestritten sind; in die Verfügung ist somit eine entsprechende Festlegung aufzunehmen.

Die Massnahmenstufen betreffend Lufthygiene (Stufe A, «gute Baustellenpraxis») gemäss BauRLL¹⁵ sowie Baulärm und Bautransporte (Stufe A, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte mit Normalausrüstung) gemäss BLR¹⁶ werden festgelegt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, ist das Vorhaben unter Einhaltung bzw. Umsetzung der in der Umweltnotiz vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.

2.11 Fazit

Das Gesuch für den Ersatz der Flugfunk-Empfangsstation erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.12 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen.

¹⁵ Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), ergänzte Ausgabe, BAFU 2016

¹⁶ Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutz-Verordnung (Baulärm-Richtlinie); Stand 2011

Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Naturschutz)	Fr. 518.40
– Ausfertigungsgebühr BV KOBÜ	<u>Fr. 193.20</u>
– Total	Fr. 711.60

Die Gemeinde Rümlang verrechnet gemäss Mitteilung vom 23. Mai 2017 eine Gebühr von pauschal Fr. 700.–.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmit-

¹⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

glieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und den Kanton Zürich wird sie via AFV zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG (Gesuchstellerin) und Skyguide (Bauherrin) gemäss Gesuch vom 24. Februar 2017 betreffend den Ersatz der Flugfunk-Empfangsstation im «Cheibenwinkel» mit den Elementen

- Neubau Betriebsgebäude Q34, Grundfläche ca. 5,9 m x 22,5 m, Höhe ca. 3,7 m mit Lager- und Apparateräumen;
- Neubau Antennenmast, Höhe ca. 45 m, mit Hindernisfeuer und bestückt mit diversen Dipol-VHF- und GPS-Antennen;
- Anpassung des Vorplatzes mit Anschluss an die Riet- und Senderstrasse; und
- Rückbau des Gebäudes Q9 und Demontage des bestehenden Antennenmasts an der Senderstrasse

wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Gebiet «Cheibenwinkel», Ecke Sender- und Rietstrasse (Neubau Q34 und Antennenmast) sowie Rietstrasse (Rückbau Gebäude Q9 und Mast), Luftseite, Gemeindegebiet von Rümlang, Grundstück-Kat.-Nr. 8135.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 12. April 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Baubeschrieb Ersatz Maste, Hitz & Partner AG Stahl-Bau-Engineering, 3048 Worblaufen, 19.1.17;
- Projektbeschrieb Empfangsstation Sumpf, Baumann Architekten AG, 8004 Zürich, 31.1.17;
- Unbedenklichkeitsprüfung Skyguide, 16.1.17;
- Stellungnahme Zonenschutz (Gesuchsbeilage), 10.4.17;
- Auszug Sicherheitszonenplan Flughafen Zürich, Antenne Q34, 1:2500, FZAG, 10.4.17;
- Umweltnotiz, FZAG, 31.1.17
- Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume, Quadra GmbH, 8037 Zürich, 8037 Zürich;
- Gutachten zu Moorhydrologie und Moorschutz, Naturplan, 8614 Sulzbach, 21.1.17;
- Plan Nr. 18878, Q9 / Q34, Situation / Kataster, 1:10 000, FZAG, 17.2.17;
- Plan Nr. 125403.421.01E, Q9 / Q 34, Lageplan, 1:500, Baumann Architekten AG, 8004 Zürich, 21.1.17, Rev. 28.2.17; und

- Plan Nr. 125403.410.01E, Q9 / Q 34, Grundriss / Schnitte / Ansichten, 1:100, Baumann Architekten AG, 8004 Zürich, 21.1.17, Rev. 28.2.17.

2. Festlegungen

- 2.1 Der ökologische Ersatzbedarf für das Vorhaben beträgt 10 Flächen-Wertepunkte; er ist vor Ort durch die Rekultivierung von rund 3,9 a zu flachmoorartigen und halbtrockenen Wiesenflächen, die sich in die bestehende Flachmoor- und Fromentalwiesen-Umgebung einfügen, zu leisten.
- 2.2 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BRL.
- 2.4 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

3.1 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 3.1.1 Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 18. Mai 2017 (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.1.2 Bei Montagekran-Einsätzen muss die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Zonenschutz / kantonale Meldestelle Kontakt aufnehmen.

3.2 *Allgemeine Bauauflagen*

- 3.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen (z. B. Ausführungskonzept etc.) sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

- 3.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu organisieren.
- 3.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.3 *Feuerpolizeiliche Auflagen*
- 3.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Gemeinde Rümlang unter den Ziffer 1 bis 8 der Stellungnahme vom 23. Mai 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.3.2 Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 4 von SRZ in der Stellungnahme vom 23. Mai 2017 (Beilage 3), namentlich betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Brandschutzpläne sowie Inbetriebnahme sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- 3.4.1 Die maximal zulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lageräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m^2 oder kg/m^2).
- 3.4.2 Die Batterieladeräume sind ausreichend natürlich oder künstlich zu entlüften; die Entlüftungsöffnungen bzw. Absaugstellen sind gemäss der Norm SN-EN 50272-2 «Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Teil 2; Stationäre Batterien» unmittelbar unter der Decke anzuordnen.

3.5 *Auflagen zum Natur- und Moorschutz*

- 3.5.1 Die in der Umweltnotiz vorgeschlagenen Massnahmen sind bei der Realisierung des Projekts umzusetzen.
- 3.5.2 Unter Einbezug eines Moorschutzexperten ist ein einfaches Umsetzungs-Konzept zu erarbeiten und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, einzureichen, das es den Umweltfachstellen von Kanton und Bund zur Kenntnis weiterleitet. Sollten diese feststellen, dass das Konzept umweltrechtswidrige Vorgehensweisen enthält, sind die Beanstandungen zu begründen und dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich mitzuteilen.
- 3.5.3 Die Ausführung hat unter Beizug einer moorhydrologischen Baubegleitung zu erfolgen.
- 3.5.4 Die Bauphasen und die jeweiligen Arbeitsschritte sind zu dokumentieren und in einem Kurzbericht zusammenzufassen. Der Bericht ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, nach Anschluss der Arbeiten einzureichen, das ihn den Umweltfachstellen von Kanton und Bund weiterleitet.
- 3.5.5 Nach Abschluss der Arbeiten ist die renaturierte Fläche in den Perimeter des Pflegeplans der FZAG aufzunehmen.

4. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 711.60; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Gemeinde Rümlang für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 700.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Gemeinde Rümlang.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. Mai 2017

Beilage 2: Gemeinde Rümlang, Stellungnahme vom 23. Mai 2017

Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 23. Mai 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.